

## Anfragen zum Plenum

vom 22. November 2010

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FW) .....	10	Muthmann, Alexander (FW).....	20
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer, Peter (FW) .....	28	Naaß, Christa (SPD).....	29
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FW).....	9
Dr. Beyer, Thomas (SPD) .....	11	Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Biedefeld, Susann (SPD).....	19	Schindler, Franz (SPD) .....	1
Dittmar, Sabine (SPD) .....	24	Schweiger, Tanja (FW).....	22
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW) .....	25	Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Felbinger, Günther (FW).....	2	Streibl, Florian (FW).....	27
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	12	Strobl, Reinhold (SPD) .....	23
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	8	Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN).....	4
Halbleib, Volkmar (SPD).....	16	Werner, Hans Joachim (SPD) .....	5
Jung, Claudia (FW) .....	13	Widmann, Jutta (FW).....	6
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	3	Wörner, Ludwig (SPD).....	18
Müller, Ulrike (FW).....	26	Zacharias, Isabell (SPD) .....	15
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	17		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Landesregierung

**Geschäftsbereich der Staatskanzlei**

Schindler, Franz (SPD)  
Ausgemusterte Panzer der Bundeswehr in  
Privatbesitz.....1

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern**

Felbinger, Günther (FW)  
„Zollberg-Kreisel“ .....1

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Geplantes Bauprojekt Laugnakreuzung –  
Wertinger Overfly .....2

Tausendfreund, Susanna (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Personalstärke bei den Staatlichen  
Feuerwehrschulen .....3

Werner, Hans Joachim (SPD)  
Nordumgehung Gaimersheim .....4

Widmann, Jutta (FW)  
Verkehrskreisel am Kennedy-Platz in  
Landshut.....5

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Staatlicher Aufwand für Volksschulen in  
privater Trägerschaft.....5

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Online-Umfrage zur Bedarfserhebung an  
Studienplätzen des doppelten  
Abiturjahrgangs .....6

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FW)  
Planstellenverlagerung an die Hochschulen.....7

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Aiwanger, Hubert (FW)  
Pläne der Staatsregierung bezüglich der  
mittelfristigen Entwicklung der  
Fachhochschule Landshut ..... 8

Dr. Beyer, Thomas (SPD)  
Modellprojekt „Archäologie und  
Ehrenamt“ ..... 9

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)  
Haushaltsmittel für BAföG-Erhöhung ..... 9

Jung, Claudia (FW)  
Staatsarchiv in Landshut ..... 10

Sprinkart, Adi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Regelung zur Altersermäßigung auch für  
den akademischen Mittelbau ..... 11

Zacharias, Isabell (SPD)  
Förderung des Teilzeitstudiums ..... 12

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

Halbleib, Volkmar (SPD)  
Kommunaler Finanzausgleich 2011 -  
Abbau von Standards sowie Finanzierung  
von Sozialausgaben ..... 14

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN)  
Auszahlung von zusätzlichen  
Steuereinnahmen an Kommunen ..... 14

Wörner, Ludwig (SPD)  
Wohnungsbestand der Bayerischen  
Landesbank ..... 15

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und  
Technologie**

Biedefeld, Susann (SPD) Zuschüsse für den Verein Oberfranken Offensiv e.V.....	16
Muthmann, Alexander (FW) Gutachten zur Sollkostensatzuntersuchung für Ausgleichsleistungen im Schülerverkehr .....	16
Scharfenberg, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Probebohrungen für die Gasförderung durch „Fracking“ .....	17
Schweiger, Tanja (FW) Photovoltaikanlagen an Verkehrsstrecken .....	17
Strobl, Reinhold (SPD) Zweckbindung von Finanzmitteln für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden .....	18

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für  
Umwelt und Gesundheit**

Dittmar, Sabine (SPD) Mehrkostenübernahmeregelungen für Langzeitinsuline .....	18
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FW) Gesamt-CO <sub>2</sub> -Emissionen und Energieverbrauch .....	20
Müller, Ulrike (FW) Ausweisung eines Vogelschutzgebietes .....	20
Streibl, Florian (FW) Online-Abrechnung für Ärzte .....	21
<b>Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer, Peter (FW) Außenstelle des Landwirtschaftsamtes Ansbach in Rothenburg o.d. Tauber.....	22
Naaß, Christa (SPD) Landwirtschaftsamt Ansbach – Zuständigkeiten .....	22



## Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter  
**Franz Schindler**  
(SPD)  
Angeichts eines Unfalls mit einem in Privatbesitz befindlichen Kampfpanzer „Leopard I“ auf dem Treppenübungsplatz in Roding, bei dem sieben Personen verletzt worden sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele von der Bundeswehr ausgemusterte Panzer sich in Bayern in Privatbesitz befinden, wie sie es beurteilt, dass Privatpersonen mit ausgemusterten Panzern auf Truppenübungsplätzen herumfahren, und ob sie es für geboten hält, die Vorschriften über den Umgang mit ausgemusterten und unbrauchbar gemachten Kriegswaffen in dem Sinne zu ändern, dass eine Abgabe an Private untersagt wird?

### Antwort der Staatskanzlei

Für den in der Anfrage dargestellten Sachverhalt besteht innerhalb der Staatsregierung keine Zuständigkeit. Nähere Informationen zum Unfallgeschehen liegen hier nicht vor. Zur Beantwortung der Anfrage wird das Bundesministerium der Verteidigung um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird dieser Antwort nachgereicht. \*)

[\\*\) siehe nachgereichte Antwort des Bundesverteidigungsministeriums vom 5. Januar 2011](#)

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

2. Abgeordneter  
**Günther Felbinger**  
(FW)  
Nachdem beim Besuch des Innenstaatssekretärs Eck im September 2010 auf Einladung des CSU-Kreisverbandes, um die Problematik des so genannten „Zollberg-Kreisels“ in Gemünden am Main (Landkreis Main-Spessart) zu besprechen, aus Presseberichten verlautete, dass eine Lösung für die bessere Verkehrssicherheit gefunden worden sei, und bis heute durch die beteiligten Behörden keine Lösung aufgezeigt wurde, frage ich die Staatsregierung, mit welchem Kostenansatz und staatlicher Förderung eine Lösungsvariante für die Ausführung des Kreisels zur Realisierung angedacht ist, wann diese umgesetzt wird und ob die Platzierung eines Ortsbegrüßungsschildes realisierbar ist?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Um die Verkehrssicherheit am Kreisverkehr im Zuge der B 26/St 2303 bei Gemünden am Main zu erhöhen, wurden an allen Knotenpunktsarmen auf der Mittelinsel Richtungstafeln (VZ 625) angebracht. Dadurch wird insbesondere die Erkennbarkeit des Kreisverkehrs bei Dämmerung und Dunkelheit verbessert.

Das Staatliche Bauamt Würzburg ist bereit, der Stadt Gemünden am Main die Möglichkeit einzuräumen, den Kreisverkehrsplatz auf eigene Kosten zu gestalten. Dabei darf keine Gefährdung für den fließenden Verkehr entstehen. Die Aufstellung eines Imageschildes (Ortsbegrüßungsschild) ist gemäß der StVO an dieser Stelle wegen seiner Lage außerhalb der straßenverkehrsrechtlich geschlossenen Ortslage nicht zulässig.

Da bisher kein Gestaltungskonzept der Stadt Gemünden am Main vorliegt, ist keine Aussage zu den Kosten möglich. Eine Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern ist derzeit nicht vorgesehen.

3. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe und aus welchen Haushaltstiteln sollen die einzelnen Bereiche (Kreisel, Überführung, Radweg, Baunebenkosten etc.) des geplanten Bauvorhabens Laugna Kreuzung bezuschusst werden (bitte Gesamthöhe der Zuschüsse und Prozentsätze nennen) und aus welchen Gründen ist der Tit. 883 01 im Kap. 13 10 „Zuweisungen zum Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zuge von Staatsstraßen sowie zur Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen ... Staats- u. Gemeinde- u. Kreisstraßen ...“ in den vergangenen Jahren vom Resteeinzug am Jahresende ausgenommen worden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die Stadt Wertingen plant, den Bereich des heute lichtsignalgeregelten Knotenpunktes St 2033 Südliche Entlastungsstraße/Laugnastraße/St 2036 Geratshofen in einem fünfarmigen Verteilerkreis mit höhenfrei geführter Staatsstraße 2033, einem so genannten Overfly, einzubauen. Dies ist eine geeignete Lösung, um den für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehr leistungsfähig abwickeln zu können. Die Stadt Wertingen ist bereit, die gesamten auf 8,2 Mio. Euro geschätzten Kosten für das Projekt zu übernehmen, und hat mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Bei der Finanzierung soll sie aus dem Förderprogramm „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ unterstützt werden. Die Fördermittel werden in Kap. 1310, Tit. 883 01 veranschlagt.

Eine Bürgerinitiative hat gegen den Bau ein Bürgerbegehren eingereicht. Dem hat der Stadtrat ein Ratsbegehren für die geplante Lösung entgegengestellt. Am 5. Dezember 2010 findet der Bürgerentscheid statt. Die Stadt Wertingen wartet das Ergebnis ab und hat noch keinen Förderantrag gestellt. Eine Beantwortung der Fragen zur Förderhöhe ist deshalb derzeit nicht möglich.

Der Ansatz bei Kap. 13 10 Tit. 883 01 ist Teil des Kfz-Steuerverbundes nach Art. 13 des Finanzausgleichsgesetzes und damit eine den Kommunen nach dieser Vorschrift zustehende, dem Grunde und der Höhe nach feststehende Leistung. Sie ist – wie auch die anderen Förderbereiche, die aus dem Kfz-Steuerverbund finanziert werden, – einem Einzug von Ausgaberechten nicht zugänglich.

4. Abgeordnete **Susanna Tausendfreund** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welcher Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Stellen bei den Lehrkräften an den drei Staatlichen Feuerweherschulen im Doppelhaushalt 2011/2012 zu rechnen ist, welche Auswirkungen die Wiederbesetzungssperre in den Jahren 2011/2012 haben wird und wie die bis zu fünfjährige Verzögerung bis zur vollen Wiederbesetzung bzw. Einsatzfähigkeit einer Lehrkraftstelle bei der Stellenplanung an den Staatlichen Feuerweherschulen berücksichtigt wird, die durch die nur teilweise Besetzung bzw. die Freistellungsphase während der Altersteilzeit, die Wiederbesetzungssperre und die zweijährige feuerwehrtechnische Ausbildung der Lehrkräfte entstehen kann?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern

Für die drei Staatlichen Feuerweherschulen (Geretsried = SFS-G, Regensburg = SFS-R und Würzburg = SFS-W) stehen im aktuellen Doppelhaushalt 2009/2010 für das Jahr 2010 insgesamt folgende Stellen zur Verfügung (Soll-Stand):

#### Auf die Feuerweherschulen verteilte Stellen für Beamte und Arbeitnehmer (Kap. 03 26 Tit. 422 01, 428 01) Stand: 01.01.2010

##### Planstellen für Beamte des mittleren und gehobenen brandschutztechnischen Dienstes (Titel 422 01)

	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9+AZ	A 9	Summe
	TOAR	TAR	TA	TOI	TAI+AZ	TAI	
SFS-G	1,00	3,00	4,00	3,00	0,00	2,00	13,00
SFS-R	1,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	4,00
SFS-W	0,00	1,00	4,00	0,00	0,00	0,00	5,00
<b>Stellenstand</b>	<b>2,00</b>	<b>4,00</b>	<b>11,00</b>	<b>3,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>22,00</b>

##### Planstellen für Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Titel 422 01)

	A 9+AZ	A 9	A 8	Summe
	AI	AI	RHS	
SFS-G	0,00	0,00	1,00	1,00
SFS-R	0,00	1,00	0,00	1,00
SFS-W	1,00	0,00	0,00	1,00
<b>Stellenstand</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>3,00</b>

##### Stellen für Arbeitnehmer (Titel 428 01)

	E 11	E 10	E 9	E 8	E 6	E 5	Summe
SFS-G	2,00	0,00	17,00	2,00	2,00	1,50	24,50
SFS-R	2,00	0,00	17,00	3,00	1,00	1,50	24,50
SFS-W	2,00	1,00	13,00	1,00	3,50	1,00	21,50
<b>Stellenstand</b>	<b>6,00</b>	<b>1,00</b>	<b>47,00</b>	<b>6,00</b>	<b>6,50</b>	<b>4,00</b>	<b>70,50</b>

Dazu kommen insgesamt noch 29 Beschäftigte für die Schulküchen, die Gebäudereinigung sowie den Hausmeister- und Werkstattdienst.

Die zusätzlichen acht Beamten des höheren Dienstes (darunter die drei Schulleiter) sind nur teilweise im Lehrbetrieb tätig.

Im Hinblick darauf, dass das Personal der Feuerwehrschoolen ganz oder teilweise auch für andere Aufgaben eingesetzt wird, war in der Kürze der Zeit eine verlässliche Differenzierung nicht möglich. Beispielsweise sind je Feuerwehrschule vier bis fünf Personen mit Verwaltungsaufgaben betraut. Weitere Mitarbeiter kümmern sich auch um technische Ausrüstungen und IuK. Im Übrigen setzen die Leiter der Feuerwehrschoolen ihr Personal entsprechend den jeweiligen Aufgabenprioritäten ein, so dass temporäre Verschiebungen nicht ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der tatsächlichen Besetzung der Stellen (Ist-Stand) ergibt sich folgendes Bild:

Von den oben aufgeführten im eigentlichen Schulbetrieb eingesetzten 95,5 Stellen (ohne die Beamten des höheren technischen Dienstes und ohne das Hauspersonal) sind derzeit 88,4 Stellen besetzt. Davon sind 73 Stellen mit Lehrkräften besetzt. Von diesen befinden sich vier in Altersteilzeit (3 Lehrkräfte sind in der Anspar-/Arbeitsphase und 1 Lehrkraft in der Freistellungsphase). Der 12-monatigen Stellensperre unterliegen derzeit keine Stellen. In den Jahren 2011/2012 scheidet altersbedingt keine Lehrkräfte aus, daher entstehen keine Auswirkungen bezüglich der Wiederbesetzungssperre. Soweit Stellen frei und besetzbar sind laufen die Verfahren zur Nachbesetzung. Vier Lehrkräfte befinden sich derzeit als Arbeitnehmer in der (feuerwehrtechnischen) Ausbildung bzw. im Vorbereitungsdienst.

Die 12-monatige Stellensperre und die rechtlichen Folgerungen aus der Altersteilzeit betreffen die drei Feuerwehrschoolen nach alldem in gleicher Weise wie andere dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete Behörden.

Über die obige Darstellung der aktuellen Stellensituation hinaus ist das Staatsministerium des Innern bemüht, weitere Verbesserungen der Stellensituation (Anzahl) und deren Wertigkeit (Hebungen) zu erreichen. Hierzu wird die Situation der Feuerwehrschoolen durch eine Arbeitsgruppe analysiert mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Bei allen Überlegungen bleiben letztlich die Entwicklungen für den kommenden Doppelhaushalt 2011/2012 abzuwarten.

5. Abgeordneter  
**Hans Joachim Werner**  
(SPD)      Ich frage die Staatsregierung, welche Beweggründe hatte sie, bei einem Gespräch mit dem Ingolstädter Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann vom Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Nordumgehung Gaimersheim abzuweichen und eine Wiederöffnung der Staatsstraße 2335 in beide Richtungen in Aussicht zu stellen?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Zur Schaffung des Baurechts für die Ortsumgehung Gaimersheim wurde ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Knotenpunktsumbau westlich Hepberg ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Bestandteil des Verfahrens war lediglich ein Verkehrsgutachten, das die zukünftigen Verkehrsverhältnisse im Jahr 2015 prognostiziert und davon ausgeht, dass die Staatsstraße 2335 durchgängig in beide Richtungen befahrbar ist.

Das kommunale Projekt Ortsumgehung Gaimersheim und der Knotenpunktsumbau westlich Hepberg sind unabhängig voneinander verkehrlich erforderlich. Der Knotenpunktsumbau mit Wiederherstellung aller Verkehrsbeziehungen war und ist unverändertes Ziel der Bayerischen Straßenbauverwaltung.

6. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FW) Ich frage die Staatsregierung, gibt es 2011 noch finanzielle Mittel des Freistaats für die soziale Stadt Nikola in Landshut, dürfen diese Gelder generell auch für verkehrliche Maßnahmen wie z.B. den Bau eines Verkehrskreisels am Kennedy-Platz in Landshut verwendet werden und wie hoch sind diese Mittel?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern**

Die endgültige Finanzausstattung des Programms Soziale Stadt 2011 ist zurzeit noch unklar, daher kann keine Aussage gemacht werden, wie viel Finanzhilfen dem Landshuter Stadtteil Nikola nächstes Jahr zur Verfügung gestellt werden können. Der Freistaat Bayern wird die erforderlichen Kofinanzierungsmittel für das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt bereit stellen. Die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig sein. Über die Förderung entscheidet die Regierung von Niederbayern als zuständige Bewilligungsstelle. Die Errichtung eines Kreisverkehrs am Kennedy-Platz hat der Landshuter Stadtrat allerdings am 19. November 2010 abgelehnt

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

7. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sich im Haushaltsjahr 2009 bzw. 2010 Schüler und staatlicher Aufwand für Volksschulen in privater Trägerschaft auf die verschiedenen Schulträger aufteilen, wie sich durch die geplante Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) die Minderausgaben auf die verschiedenen Schulträger verteilen und wie viele dieser Volksschulen Eigentümer oder Mieter ihrer Schulgebäude sind (bitte die Antwort jeweils für staatlich anerkannt und staatlich genehmigte Schulen)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Aufteilung der Schülerzahlen für das Schuljahr 2009/2010 auf die verschiedenen Schulträger geht aus der anliegenden Übersicht aller privaten Volksschulen (Anlage 1<sup>\*)</sup>) hervor. Dabei wird zwar nicht auf Schulträger, sondern auf die einzelne Schule abgestellt, in den meisten Fällen ist jedoch für jede Schule jeweils ein selbstständiger Schulträger vorhanden. Grundlage für die Schülerzahlen sind die amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2009/2010.

Für das Schuljahr 2010/2011 liegen noch keine amtlichen Schuldaten zu Schülerzahlen an privaten Volksschulen vor.

Eine Aufteilung der staatlichen Leistungen zum Schulaufwand privater Volksschulen auf die verschiedenen Träger privater Volksschulen liegt für die Jahre 2009 und 2010 (noch) nicht vor. Aufgrund des bisherigen, sehr verwaltungsaufwändigen Systems der Spitzabrechnung kann die Abrechnung durch die Regierung teilweise nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden, in der Zwischenzeit werden jeweils nur Abschlagszahlungen gezahlt.

Die staatlichen Leistungen zum Personalaufwand privater Volksschulen wurden bis 31. Juli 2010 in einzelnen Zahlfällen für die jeweiligen Lehrkräfte über das Landesamt für Finanzen abgerechnet; eine Aufschlüsselung nach Schulen bzw. Schulträger liegt nicht vor.

Die staatlichen Leistungen zu Baumaßnahmen privater Volksschulen ergeben sich aus der als Anlage 2\*) beigefügten Liste.

Da eine Aufteilung des staatlichen Kostenersatzes für Schulaufwand und Schülerbeförderung auf die verschiedenen Volksschulträger privater Volksschulen für die Jahre 2009 und 2010 bislang nicht vorliegt, ist es nicht möglich, Minderausgaben aus der geplanten Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für die einzelnen Schulträger darzustellen.

Eine Aufstellung, wie viele private Volksschulen jeweils Eigentümer oder Mieter ihrer Schulgebäude sind, existiert nicht. Eine Beantwortung der Frage könnte nur auf der Grundlage einer entsprechenden Befragung bei den einzelnen Schulträgern erfolgen. Von einer solchen wird zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Schulträgern abgesehen.

\*) von einem Abdruck der Anlage 1 wurde abgesehen. [Die Aufstellung ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

\*) von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. [Die Aufstellung ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

8. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie und wann die Online-Umfrage unter Schülerinnen und Schülern der Oberstufe an den Gymnasien zur Bedarfserhebung an Studienplätzen des doppelten Abiturjahrgangs durchgeführt werden soll, die ursprünglich in der Woche vom 8. bis 12. November 2010 angesetzt war und aufgrund „andauernder technischer Probleme“ abgebrochen wurde, und wann diese Auswertung abgeschlossen sein wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Online-Umfrage sollte sich an etwa 100.000 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien sowie der Abschlussklassen an den beruflichen Oberschulen in Bayern wenden.

Die technische Durchführung lag beim Rechenzentrum Süd des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, dem die inhaltliche Konzeption der Erhebung und der Umfang bekannt waren.

Es trifft zu, dass die Erhebung wegen technischer Probleme infolge Überlastung des Servers beim Rechenzentrum Süd abgebrochen werden musste. Nach dortiger Mitteilung ist eine Vollerhebung bei den etwa 100.000 Schülerinnen und Schülern in absehbarer Zeit nicht darstellbar.

Es bleibt die Möglichkeit, die gewünschten Informationen auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe zu gewinnen.

Bis zum Abbruch der Erhebung wurden von den Schülerinnen und Schülern etwa 9.000 Rückmeldungen abgeschickt. Derzeit wird geprüft, ob aus statistischer Sicht diese Rückmeldungen den Ansprüchen an eine repräsentative Stichprobe genügen oder ob zusätzliche Daten erhoben werden müssen, um eine repräsentative Stichprobe zu erhalten.

Im letztgenannten Fall würde ein Ergebnis erst in einigen Wochen vorliegen; reichen die vorliegenden Daten für statistisch gesicherte Aussagen aus, kann die Auswertung bis Mitte Dezember zur Verfügung stehen.

9. Abgeordneter  
**Prof. Dr.  
Michael Piazolo**  
(FW) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang verringert sich die Anzahl der Planstellen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. den zugeordneten Behörden, wenn wie geplant 650 Planstellen aus dem Personalstock des Kultusministeriums an die Hochschulen verlagert werden sollen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Aus dem Stellenplan des Kultusministeriums werden keine Stellen unmittelbar an die Hochschulen verlagert. Eine unmittelbare Stellenverlagerung von einem Einzelplan in den anderen ist – mit Ausnahme des Falls einer echten Aufgabenverlagerung nach Art. 50 BayHO – haushaltsrechtlich nicht vorgesehen.

Die Bereitstellung von Stellen in den jeweiligen Einzelplänen ist Gegenstand der Haushaltsverhandlungen zwischen dem jeweiligen Fachressort und dem Finanzministerium. Die Letztentscheidung über den Haushaltsentwurf der Staatsregierung liegt beim Haushaltsgesetzgeber.

Über den Umfang der künftigen Personalausstattung im Einzelplan 05 können im Hinblick auf das noch laufende Haushaltsaufstellungsverfahren keine konkreten Aussagen getroffen werden. Die Staatsregierung wird am 21. Dezember 2010 über ihren Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 entscheiden. Der Haushaltsentwurf wird dem Landtag danach zur weiteren Behandlung im parlamentarischen Verfahren zugeleitet.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

10. Abgeordneter  
**Hubert  
Aiwanger**  
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie nicht auch der Meinung ist, dass das Bestreben der FH Landshut zur Einführung neuer Studiengänge in Landshut (Medizintechnologie, Physio- oder Ergotherapie) nachdrücklich zu unterstützen ist, gerade auch vor dem Hintergrund, dass sich durch die drei bereits in Landshut bestehenden Uni-Lehrkrankenhäuser (Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut, Klinikum Landshut und Krankenhaus Landshut-Achdorf) wertvolle Synergieeffekte ergeben würden, und welche Planungen hat die Staatsregierung hinsichtlich des Wunsches der Führung der FH Landshut, einen Technologiecampus als Plattform zur Verknüpfung von Wissenschaft und Wirtschaft, organisatorisch begleitet von der FH Landshut, im Landshuter Raum zu errichten?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**Einführung neuer Studiengänge/Modellklausel:

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten vom 25. September 2009 wurde die Möglichkeit eröffnet, neben der Berufsfachschulebene ein weiteres Ausbildungsniveau durch Hochschulstudiengänge einzuführen. Die Staatsregierung steht dieser Option aufgeschlossen gegenüber.

Hinsichtlich der Einführung der Studiengänge Physio- und Ergotherapie gilt insofern Folgendes:

Die Einrichtung der Studiengänge ist grundsätzlich Körperschaftsangelegenheit der Hochschulen. Dies erfordert zunächst die Erarbeitung eines mit den Hochschulgremien abgestimmten, erfolgversprechenden Konzepts und danach die Beantragung des Einvernehmens zur Einrichtung eines Modellstudiengangs beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Dies ist seitens der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut bislang noch nicht erfolgt.

Als weitere Voraussetzung müsste die für die Durchführung der Studiengänge erforderliche Kompetenz durch Kooperation mit Einrichtungen, die über ausreichend Praxiserfahrung verfügen (Kliniken, Praxen, etc.), sichergestellt werden. Hierfür würden sich durchaus die in Landshut bestehenden und genannten Krankenhäuser anbieten.

Da mit Abschluss des (Bachelor-)Studiums an der Hochschule gleichzeitig die jeweilige Berufserlaubnis erworben werden soll, müssen die Prüfungen an der Hochschule daher auch den Bereich abdecken, der bislang an der Berufsfachschule gelehrt wird. Etwaige Konzepte für einen Modellstudiengang müssen daher auch mit den zuständigen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Unterricht und Kultus abgestimmt werden.

Hinsichtlich der Einführung eines Studiengangs „Medizintechnologie“ wären seitens der Hochschule sowohl das Qualifikationsprofil sowie der konkrete Bedarf der Wirtschaft darzulegen.

Errichtung eines Technologiecampus:

Konkrete Pläne zur Errichtung eines Technologiecampus sind von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bislang nicht an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst herangetragen worden. Mit einem überzeugenden Konzept könnte sich die Hochschule jedoch in einem wettbewerblichen Verfahren um eine Förderung bewerben. Voraussetzung ist die Festschreibung entsprechender Mittelansätze im kommenden Doppelhaushalt.

Inhaltlich ist die Errichtung von Technologietransferzentren an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die betroffene Hochschule müsste über ihr Personal und ihre Ausstattung Gewähr bieten, ein solches Technologietransferzentrum mit höchstem Engagement und erfolgreichem kontinuierlichen Einsatz voranzubringen. Weiterhin wäre Voraussetzung, dass die vom Technologietransferzentrum zu erwartenden Impulse passgenau auf die Wirtschaftsstruktur des Umfelds aufsetzen. Bau, Bauunterhalt und Betrieb müssten ausschließlich von kommunaler Seite und der Wirtschaft getragen werden. Schließlich müsste nach spätestens fünf Jahren die dauerhafte Selbstfinanzierung gewährleistet sein.

11. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Beyer**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die positive Bewertung des Modellprojekts „Archäologie und Ehrenamt“ durch die Beteiligten, inwieweit trägt sie bei der Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2011/2012 der Fortführung des zunächst bis zum 31. August 2011 befristeten Modellprojekts über diesen Zeitraum hinaus Rechnung und ist es Zielsetzung der Staatsregierung, das Modellprojekt in eine dauerhafte, für alle Seiten gewinnbringende Einrichtung der Denkmalpflege in Bayern umzuwandeln?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Die Staatsregierung teilt uneingeschränkt die positive Bewertung des Modellprojekts „Archäologie und Ehrenamt“ und wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen, eine dauerhafte Umsetzung sicherzustellen. Nachdem das Haushaltsaufstellungsverfahren zum Doppelhaushalt 2011/2012 noch andauert, lassen sich derzeit noch keine konkreten Aussagen zu den Haushaltsansätzen in den nächsten beiden Jahren treffen. Zwar ist im Hinblick auf das Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushalts mit Einsparmaßnahmen in allen Bereichen zu rechnen, das Staatsministerium wird sich jedoch bemühen, für eine ausreichende Finanzierung dieser Einrichtung der Denkmalpflege Sorge zu tragen.

12. Abgeordneter  
**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**  
(SPD)
- Nachdem der Bundesrat entschieden hat, die BAföG-Bezüge rückwirkend zum 1. Oktober 2010 anzuheben, aber im geltenden Haushalt allerdings keine BAföG-Erhöhung vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, mit welchem Betrag die BAföG-Erhöhung den Haushalt belastet und zu welchen Lasten der Haushaltsposten der BAföG-Erhöhung geht?

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**Mehrkosten:

Das 23. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG) ist ausgabewirksam zum 1. Oktober 2010 in Kraft getreten. Die hieraus resultierenden Mehrkosten betragen im Jahr der vollen

Wirksamkeit, d.h. ab dem Jahr 2011, geschätzte rund 50,0 Mio. Euro. Für den Restzeitraum des Jahres 2010, d.h. für drei Monate, ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von rund 12,5 Mio. Euro. Die Mehrkosten tragen der Bund zu 65 Prozent und die Länder zu 35 Prozent.

Belastung im Haushalt:

Die vorstehend dargestellten Mehrkosten in Höhe von rund 12,5 Mio. Euro können aus den für das Jahr 2010 bei Kap. 15 03 TG 80-81 veranschlagten Ausgabemitteln bestritten werden. Die durch das 23. BAföGÄndG bewirkten Erhöhungen gehen nicht zulasten anderer Ansätze.

13. Abgeordnete            Ich frage die Staatsregierung, wann soll mit den Bauarbeiten für das neue Staatsarchiv  
**Claudia**                    in Landshut begonnen werden, wie hoch sind die veranschlagten Kosten und wann soll  
**Jung**                        der Bau abgeschlossen sein?  
(FW)

**Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Im Mai 2010 hat das Staatliche Bauamt Landshut begonnen, mit dem Architekturbüro Hierl, den Fachplanern und dem Nutzer die Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau) auszuarbeiten, die zurzeit kurz vor dem Abschluss steht. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der AFU-Bau zügig mit dem Bau begonnen werden kann.

Um erforderliche Informationen für die Statik zu gewinnen, wurde Anfang Oktober 2010 begonnen, den Baugrund intensiv zu untersuchen: Ermittelt wird die geologische Beschaffenheit des Bodens sowie das mögliche Vorhandensein von Kampfstoffen des Zweiten Weltkrieges und von Industrieschlacke zum Verfüllen der Bombentrichter. Das Ergebnis der Untersuchung dürfte in Kürze vorgelegt werden. Inzwischen wurde auch begonnen, die Ausschreibung des Rohbaus und der Archivregale vorzubereiten, die zusammen rund 60 Prozent der Bausumme ausmachen.

Die Gesamtkosten des geplanten Neubaus des Staatsarchivs Landshut wurden von der Obersten Baubehörde auf der Grundlage eines 1. Nachtrags zur Haushaltsunterlage-Bau vom 16. Oktober 2009 und der baufachlichen Prüfbemerkungen vom 6. November 2009 zu diesem Nachtrag mit 24,25 Mio. Euro festgesetzt. Diese Gesamtkosten wurden am 10. März 2010 vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags genehmigt.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat die Eckdaten für den Neubau des Staatsarchivs Landshut wie folgt angegeben:

Frühjahr 2011:	Beginn der Baumaßnahme,
Herbst 2011:	Grundsteinlegung,
Jahreswechsel 2011/2012:	Fertigstellung des Rohbaus,
Anfang 2012:	Richtfest,
Jahresende 2013:	Abschluss der Baumaßnahme,
2014:	Einweihung.

14. Abgeordneter  
**Adi  
Sprinkart**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Regelung der Altersermäßigung für Lehrerinnen und Lehrer, gemäß entsprechender Rechtsverordnung, analog auf den akademischen Mittelbau (Rätinnen und Räten, Oberrätinnen und Oberräten, Direktorinnen und Direktoren) mit Lehrdeputat zu übertragen, wie viele Personen wären davon in den nächsten fünf Jahren betroffen und welche Kosten würden dadurch entstehen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

- a) Die Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern ist in § 2 der Arbeitszeitverordnung (AzV) geregelt. Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs 42 Stunden, ab Beginn des 51. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs 41 Stunden und ab Beginn des 61. Lebensjahrs 40 Stunden.

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern, auch für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Beamtinnen und Beamte des „akademischen Mittelbaus“ an den Hochschulen. Da die beiden genannten Personalkategorien Unterrichts- bzw. Lehrleistungen erbringen, die nicht eins zu eins in Arbeitszeit „übersetzt“ werden können, existieren insoweit Sonderregelungen. Diese sind für Lehrerinnen und Lehrer einerseits (sogleich b.) und für Beamtinnen und Beamte des akademischen Mittelbaus an den Hochschulen andererseits (sogleich c.) unterschiedlich ausgestaltet. Für beide Personalgruppen ist allerdings sichergestellt, dass sie von den in § 2 AzV geregelten Altersermäßigungen erfasst werden.

- b) Für die Lehrerinnen und Lehrer sind angesichts ihrer spezifischen Diensterbringung (Unterrichtstätigkeit) spezifische Regelungen erlassen, die die Höhe der Unterrichtszeit (insbesondere unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit und der entsprechenden Vorbereitungszeit) regeln. Diese Unterrichtszeitregelungen sind für jede Schulart eigens in Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus enthalten. Diese setzen die Altersermäßigung in § 2 AzV durch entsprechende Reduzierung der Unterrichtspflichtstunden um.
- c) Die in § 2 AzV geregelte Arbeitszeit gilt nach Art. 3 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) auch für die Beamtinnen und Beamten des akademischen Mittelbaus an den Hochschulen des Freistaates Bayern (Akademische Räte und Rätinnen, Oberräte und Oberrätinnen, Direktoren und Direktorinnen auf Lebenszeit). Da dieses Personal regelmäßig Lehrverpflichtung hat, ist auch insoweit eine Sonderregelung erforderlich, die die in § 2 AzV geregelte Arbeitszeit (und deren Ermäßigungen aus Altersgründen) unter Berücksichtigung der Höhe der Lehrverpflichtung, der vorlesungsfreien Zeit sowie der Vorbereitungszeit für die Lehrveranstaltungen „umrechnet“.

Dies ist nach Art. 5 des BayHSchPG durch die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 geschehen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LUFV beträgt die Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden. Je nach Ausgestaltung der sonstigen dienstlichen Aufgaben kann diese Grenze ausgeschöpft, aber auch unterschritten werden. Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch sonstige Dienstaufgaben haben (vgl. Art. 21 Abs. 1 BayHSchPG), gibt die Regelung in der Lehrverpflichtung ein hinreichendes Maß an Flexibilität, um die Dienstaufgaben in- und außerhalb der Lehre aufeinander abzustimmen. Bei der Festlegung der Dienstaufgaben und der Bemessung der Höhe der Lehrverpflichtung ist die in § 2 AzV genannte Obergrenze (einschl. der Altersermäßigungen) zu beachten. Die Festlegung der Höhe der Lehrverpflichtung (max. 10 LVS) und die Festlegung des Umfangs der sonstigen Dienstaufgaben dürfen

(unter Berücksichtigung der vorlesungsfreien Zeit entsprechend umgerechnet) insgesamt die in § 2 AzV genannten Grenzen nicht übersteigen.

Eine Übertragung der Regelungen für den Bereich der Lehrerinnen und Lehrer auf den Bereich der Hochschulen ist aus Sicht der Staatsregierung nicht erforderlich. Bereits durch die geltende Rechtslage ist sichergestellt, dass die in § 2 Abs. 1 AzV genannte Altersermäßigung auch für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen („akademischer Mittelbau“) gilt.

Die für den akademischen Mittelbau vorgesehene, vom Schulbereich abweichende Regelung ist auch sachlich gerechtfertigt, da sie dem Umstand Rechnung trägt, dass der akademische Mittelbau auch Aufgaben außerhalb der Lehre hat. Je nach Aufgabenbeschreibung und Fachrichtung nehmen diese Tätigkeiten einen mehr oder weniger großen Umfang ein. Dementsprechend ist auch die Festlegung der Höhe der Lehrverpflichtung flexibilisiert (max. 10 LVS). Auf diese Flexibilität kann aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht verzichtet werden.

15. Abgeordnete  
**Isabell Zacharias**  
(SPD)
- Die Staatsregierung hat infolge des Beschlusses des Landtags vom 26. November 2009, Drs. 16/2709, über die Anzahl der Teilzeitstudiengänge in Bayern berichtet, deshalb frage ich die Staatsregierung, wie viel Prozent aller bayerischen Studierenden sind in einem, der im Bericht genannten Teilzeitstudiengänge immatrikuliert und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen 15 Jahren ergriffen, um das Teilzeitstudium zu fördern?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Teilzeitstudium findet nicht nur als strukturiertes Teilzeitstudium in einem Teilzeitstudiengang, sondern den Erfordernissen der jeweiligen Lebenslage der Studierenden folgend, wie auch die letzte Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks vom 23. April 2010 erneut gezeigt hat, als individuelles Teilzeitstudium etwa durch das Ausschöpfen von Prüfungsfristen, die Nutzung von Beurlaubungsmöglichkeiten oder die Verlängerung von Prüfungsfristen aus besonderen nicht zu vertretenden Gründen, etwa bei Krankheit oder Behinderung oder eine individuelle Studienplangestaltung innerhalb der zulässigen Höchststudienzeiten statt.

Entsprechend wäre die Zahl der als Teilzeitstudierende in den im Bericht der Staatsregierung vom 12. April 2010 genannten Studiengängen im Vergleich zur Gesamtzahl der in Studiengängen in Bayern immatrikulierten Studierenden weder für das tatsächliche Studierverhalten insgesamt, noch für einen etwaigen Bedarf an Teilzeitstudienplätzen bzw. flexiblen Studienmodellen aussagekräftig. Diese Zahlen werden daher in der amtlichen Statistik derzeit nicht erhoben. Überlegungen, hier mittel- und langfristig zu aussagekräftigem Datenmaterial zu kommen, laufen, gestalten sich aber im Hinblick auf die flexible Ausgestaltung solcher Studiengänge, die häufig Wechselmöglichkeiten zwischen Voll- und Teilzeit erlauben, schwierig.

Soweit dem Staatsministerium aus unmittelbaren Abfragen bei einzelnen Hochschulen zu Studiengängen aus dem o.g. Bericht Daten vorliegen, zeigen diese, dass sich, abhängig von konkreter Studienorganisation und Fächerkultur dort, wo Studiengänge gleichzeitig als Teilzeit- und Vollzeitmodell angeboten werden, etwas mehr als 40 Prozent der Studierenden für ein Teilzeitmodell entscheiden. Bei den hier verfügbaren Daten handelt es vornehmlich um Daten zu konsekutiven Masterstudiengängen.

Um den besonderen Bedarfen von Studierenden in unterschiedlichsten Lebenslagen Rechnung zu tragen, hat die Staatsregierung in den letzten 15 Jahren insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

➤ Möglichkeit der Einführung von Teilzeitstudiengängen durch entsprechende Verlängerung der Regelstudienzeit und flexible Studienorganisation (Art. 57 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG):

- Die Immatrikulation in einen solchen Studiengang ist für jeden zulässig, der die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang erfüllt; besondere in der Person der Bewerber/Studierenden liegende Gründe müssen, anders als teilweise in anderen Ländern (z.B. Hessen) nicht nachgewiesen werden.
- Die Studienbeiträge reduzieren sich in diesen Studiengängen anteilig (Art. 71 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz BayHSchG). Auch Studienbeiträge in Teilzeitstudiengängen sind über das Studienbeitragsdarlehen abgesichert.

Die Gesamtzahl dieser Studienangebote ist gegenüber dem Berichtsstand vom 12. April 2010 zum Wintersemester 2010/2011 erneut gestiegen.

➤ Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayHSchG stellt sicher, dass die Hochschulprüfungsordnungen Regelungen enthalten, die die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

➤ Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BayHSchG verpflichtet die Hochschulen zur Berücksichtigung der Schutzbestimmungen und Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit.

➤ Nach Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG sind Studierenden, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung versäumen oder eine Prüfung nicht ablegen, Fristverlängerungen zu gewähren.

➤ Art. 48 BayHSchG eröffnet weitreichende Beurlaubungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund und erweiterte Teilnahmemöglichkeiten an Prüfungen für Studierende mit Kind.

➤ Die Einrichtung von Weiterbildungsstudiengängen mit besonderer Studienorganisation wurde seitens des Staatsministeriums mit zusätzlichen Mitteln kontinuierlich gefördert (vgl. zuletzt die Anschubfinanzierung für die Einführung von berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen zum WS 2010/2011).

➤ Die Staatsregierung hat sich im Bundesrat bei der jüngsten Novellierung des BAföG massiv dafür eingesetzt, dass im Rahmen der nächsten BAföG-Novelle oder im Rahmen anderer Fördermöglichkeiten (z.B. für Studienkredite) in Zusammenarbeit mit den Ländern Lösungsmöglichkeiten für den Bereich Teilzeitstudium erarbeitet werden. Die Bundesregierung hat Bereitschaft signalisiert, diese Anregung des Bundesrates im Rahmen einer Arbeitsgruppe aufzugreifen.

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen der laufenden Hochschulrechtsnovelle um folgende Punkte ergänzt werden, um noch flexibler als bisher auf die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen eingehen zu können:

➤ Einführung berufsbegleitender Studiengänge, die es durch besondere Ausgestaltung in der Studienorganisation Personen, die Berufstätigkeit oder sonstige, etwa familiäre Verpflichtungen und ein grundständiges oder postgraduales Studium verknüpfen möchten, ermöglichen, ohne Zeitverlust Studium und Beruf zu vereinbaren.

➤ Einführung von „Modulstudien“. Diese ermöglichen es, unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens und der Flexibilisierung von akademischen Bildungsangeboten im Hinblick auf individuelle Bedarfe und Lebenslagen die in einzelnen Modulen in einem Studiengang vermittelten Teilkompetenzen mit dem Ziel zu erwerben, diese im Beruf oder bei einem späteren Studium in einem grundständigen oder postgradualen (Vollzeit-)Studiengang einzubringen.

➤ Ergänzung der bestehenden Bestimmungen zur Beurlaubung aus wichtigem Grund (vgl. Art. 48 BayHSchG) um eine Regelung, die Studierenden, die sich für die Pflege naher Angehöriger bereits nach geltender Rechtslage vom Studium beurlauben lassen können, nicht nur eine längere Beurlaubung ermöglicht, sondern es auch erlaubt, während der Zeit der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen**

16. Abgeordneter  
**Volkmar Halbleib**  
(SPD)
- Da am 19. November 2010 in Agenturmeldungen nach dem Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich 2011 zu lesen war, dass Kommunen und Freistaat gemeinsam dafür kämpfen wollen, dass der Bund Sozialleistungen finanziell übernehmen solle und Bayern zwei Bundesratsinitiativen zum Abbau von Standards und zur Finanzierung von Sozialausgaben einbringen werde, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang sollen Standards nach Auffassung der Staatsregierung abgebaut werden, welche Sozialleistungen soll nach Auffassung der Staatsregierung der Bund anstelle der Kommunen übernehmen und wann werden seitens der Staatsregierung Initiativen hierzu ergriffen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, deren Folgen auch die Kommunen belasten, befasst sich die im Februar 2010 eingesetzte Gemeindefinanzkommission des Bundes unter anderem mit der finanziellen Entlastung der Kommunen. Zum einen wird die Rückführung von Regelungen und Vorgaben des Bundes, die die Kommunen belasten, in nahezu allen Politikbereichen überprüft. Neben Standards z.B. im Umwelt- und Naturschutz, durch bautechnische Vorgaben im Hoch-, Tief- und Straßenbau liegt naturgemäß angesichts des Umfangs des Sozialbereichs im kommunalen Aufgabenspektrum dabei auch ein Schwerpunkt auf diesem Bereich. Zum anderen werden Dynamik und Verteilung der Sozialausgaben untersucht. Angestrebt wird eine strukturelle Verbesserung der kommunalen Finanzsituation. Dabei ist auch an eine stärkere Beteiligung des Bundes an oder eine vollständige Übernahme von Leistungen zu denken, die sich von einem ursprünglich kommunalen Bezug fortentwickelt haben und allmählich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden können. So hat Bundesfinanzminister Dr. Schäuble die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes, im Zusammenhang mit den Beratungen in der Gemeindefinanzkommission, die Kommunen von Aufwendungen für soziale Leistungen zu entlasten, bekräftigt und dabei die Grundsicherung im Alter und für dauerhaft Erwerbsgeminderte genannt.

Ursprünglich sollte die Gemeindefinanzkommission konkrete Ergebnisse im Herbst 2010 vorlegen. Dieser Zeitplan wird voraussichtlich nicht eingehalten, mit einer Verschiebung in das Jahr 2011 hinein ist zu rechnen. Die Kommunen benötigen jedoch eine schnelle Entlastung. Deshalb soll nun die bereits im Frühjahr 2010 von Herrn Ministerpräsidenten angeregte und bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission zurückgestellte bayerische Initiative zur Entlastung der Kommunen auf Bundesebene vorangetrieben werden.

Eine im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe befasst sich mit der Vorbereitung möglicher Bundesratsinitiativen. Den Ergebnissen der Arbeitsgruppe kann nicht vorgegriffen werden. Ziel ist jedenfalls, schnellstmöglich Vorschläge zur Entlastung der Kommunen durch den Bund auf den Weg zu bringen.

17. Abgeordneter  
**Thomas Mütze**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN)
- Da der hessische Finanzminister Dr. Thomas Schäfer letzte Woche angekündigt hat, die Kommunen schneller als üblich an den zusätzlichen Steuereinnahmen zu beteiligen, weil nach der jüngsten Steuerschätzung für diese nach seinen Angaben 2010 und 2011 deutlich mehr Geld zur Verfügung steht, das üblicherweise erst im Abstand von zwei Jahren endgültig abgerechnet und ausgezahlt wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie diesen hessischen Vorschlag bereits kennt, wie sie ihn einschätzt und ob sie sich vorstellen kann, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches den bayerischen Kommunen die anteiligen zusätzlichen Steuereinnahmen, genauso wie in Hessen, früher auszuzahlen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Der Staatsregierung ist die entsprechende Pressemitteilung des hessischen Finanzministers vom 18. November 2010 bekannt. Der hessische Finanzminister, Dr. Thomas Schäfer, hat angekündigt, die Steuerermehreinnahmen, die das Land Hessen nach der Steuerschätzung vom November 2010 für die Jahre 2010 und 2011 zu erwarten hat, bereits im Finanzausgleich 2011 zu berücksichtigen, und nicht, wie es nach dem das hessischen Finanzausgleichsgesetz üblich ist, erst per Spitzabrechnung des Steuerverbundes im jeweils übernächsten Jahr.

Der hessische Vorschlag ist auf Bayern nicht übertragbar. Im Unterschied zu Hessen wird in Bayern der allgemeine Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr nicht nach einer Prognose künftiger Steuereinnahmen des Landes veranschlagt, sondern nach dem tatsächlich erfolgten Aufkommen an Steuern vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres. Damit betrachtet der bayerische Finanzausgleich einen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bereits abgeschlossenen Verbundzeitraum.

Durch diese Vorgehensweise haben die Kommunen auch Planungssicherheit hinsichtlich der über den Finanzausgleich erhaltenen Mittel. Sie müssen nicht damit rechnen, dass im Folgejahr Einnahmeeinbrüche durch Verbundsabrechnungen erfolgen. Durch die Zeitversetzung im bayerischen Modell profitieren die Kommunen zwar bei ansteigenden Steuereinnahmen erst zeitversetzt. Da der Finanzausgleich aber auch auf Steuerrückgänge mit Zeitverzug reagiert, bedeutet dies für die Kommunen, deren eigene Steuereinnahmen überdurchschnittlich zyklisch reagieren, gerade in schwierigen Zeiten von Steuereinbrüchen einen wertvollen antizyklischen Puffer.

Im Rahmen des kommunalen Spitzengesprächs hat der Freistaat den Kommunen erst letzten Freitag trotz der eigenen schwierigen finanziellen Situation im Staatshaushalt und trotz des bereits in den vergangenen Jahren erreichten hohen Niveaus des kommunalen Finanzausgleichs weitere spürbare Verbesserungen zugestanden.

18. Abgeordneter  
**Ludwig  
Wörner**  
(SPD)      Ich frage die Staatsregierung, wurden innerhalb des letzten Jahres Wohnungen aus dem Wohnungsbestand der Bayerischen Landesbank verkauft (wenn ja, in welchen Kommunen und wie viele) oder gab es diesbezüglich zumindest Verkaufsverhandlungen?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen**

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (GeschOLT) müssen sich Anfragen zum Plenum auf Angelegenheiten beziehen, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Funktion des Fragerechts, das in erster Linie der Informationsgewinnung zum Zwecke der Kontrolle der Staatsregierung dient.

Daher besteht aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen hinsichtlich der in der Anfrage dargestellten Sachverhalte grundsätzlich kein parlamentarisches Fragerecht (vgl. auch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 2006 (Vf. 11 – IVa – 5)).

Unabhängig davon nimmt das Staatsministerium der Finanzen jedoch wie folgt weiter Stellung:

Die Bayerische Landesbank (BayernLB) hält nach eigenen Angaben keine Wohnungen in ihrem Eigenbestand.

Mittelbar werden lt. BayernLB über die Beteiligungsgesellschaft GBWAG über 33.000 Wohnungen in Bayern gehalten.

Die GBWAG konzentriert sich im Rahmen ihrer grundsätzlich auf Wachstum ausgelegten Geschäftsstrategie auf den Kauf und den Bau von Wohnungen bzw. Wohnanlagen in den definierten Kernregionen in Bayern. Im Rahmen einer kontinuierlichen Optimierung ihres Portfolios trennt sie sich aber auch regelmäßig aus wirtschaftlichen Gründen von Beständen in weniger rentablen Randlagen.

### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

19. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel Zuschüsse hat der Verein Oberfranken Offensiv – Forum Zukunft Oberbayern e.V., mit der Vorsitzenden Staatssekretärin Melanie Huml, seit seiner Gründung vom Freistaat Bayern erhalten und trifft es zu, dass der Verein mittlerweile zahlungsunfähig ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Das Standortmarketing von Oberfranken Offensiv e.V. wurde von 2003 bis 2007 durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) mit 500.000 Euro gefördert.

Das Regionalmanagement des Forum Zukunft Oberfranken e.V. (FZO) wurde von 1998 bis 2007 mit 1,4 Mio. Euro durch die Landesentwicklung gefördert. Bis Herbst 2003 war die Landesentwicklung im damaligen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) angesiedelt.

Im Jahr 2008 fusionierten die beiden Vereine zum Verein Oberfranken Offensiv – Forum Zukunft Oberfranken e.V. Im Förderzeitraum 2008 bis 2011 wurden dem Verein durch das StMWIVT Fördermittel in Höhe von bis zu 1,2 Mio. Euro bewilligt. Davon wurden bislang ca. 480.000 Euro abgerufen.

Somit belaufen sich die bewilligten Fördermittel für den Zeitraum 1998 bis Ende 2011 auf insgesamt ca. 3,1 Mio. Euro.

Erkenntnisse über eine Zahlungsunfähigkeit des Vereins liegen dem StMWIVT nicht vor.

20. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FW) Ich frage die Staatsregierung, ob das Gutachten zur Sollkostensatzuntersuchung für Ausgleichsleistungen im Schülerverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz inzwischen vorliegt, welchen Zeitplan die Staatsregierung für weitere konkrete Schritte hinsichtlich der Anpassung der Sollkostensätze hat und auf welche Weise die Ergebnisse bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2011/2012 Berücksichtigung finden werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Die Endfassung des Gutachtens zur Sollkostensatzuntersuchung liegt noch nicht vor. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Laufe des Dezembers 2010 vorliegen.

Nach Auswertung der Gutachtenergebnisse wird entschieden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Anpassung der Sollkostensätze vorgenommen werden kann und welche Anpassungen hierzu im Doppelhaushalt 2011/2012 erforderlich sind.

21. Abgeordnete **Maria Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie darüber, ob und gegebenenfalls an welchen Standorten in Bayern Probebohrungen für die Gasförderung durch so genanntes „Fracking“ stattgefunden haben und in welcher Form sieht die Staatsregierung dabei Belange des Wasserrechts berührt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

In Bayern wurden in der Vergangenheit bei Explorationsbohrungen auf Erdgas keine Frac-Maßnahmen durchgeführt. Bei Frac-Maßnahmen erfolgt unter hohem Druck ein Aufweiten von Rissflächen zur Erhöhung der Permeabilität und Gewährleistung eines Gaszuflusses in den potentiell gasführenden Schichten; in Bayern z.B. die Chatt-Sande. Wasserrechtsbelange sind bei solchen Frac-Maßnahmen in der Regel nicht berührt; nach Bergrecht sind hierfür allerdings gesonderte Genehmigungen erforderlich.

22. Abgeordnete **Tanja Schweiger** (FW)
- Im Hinblick auf die Gesetzesänderung des ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 11. August 2010, hier § 32, Änderung Abs. 3 Nr. 4: „(...) besteht Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage (...) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet wurde.“, frage ich mit Verweis auf die Hinweise des Innenministeriums vom November 2009, wonach in Kapitel B VI insbesondere folgende Ziele bzw. Grundsätze zur Anwendung kommen: „Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubaufächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (LEP B VI 1.1 Z)“, die Staatsregierung, ob die vorgesehenen Flächen entlang der Autobahnen und Schienenwege an Siedlungseinheiten anzubinden sind, und wie beurteilt sie die Problematik der höheren Staub-Emissionen entlang der genannten Strecken sowie die Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Netzinfrastrukturen (Nähe zu Stromleitungen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind oftmals nicht an Siedlungseinheiten angebunden bzw. anbindbar. Um der mit der Novellierung des EEG vom 11. August 2010 geänderten Förderung von Freiflächen Photovoltaikanlagen Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (IMS vom 19. November 2009) zu überarbeiten. Eine entsprechende Ergänzung zum Schreiben des Innenministeriums wird in Kürze ergehen.

Hinsichtlich der möglichen Problematik erhöhter Staub-Emissionen und deren Einfluss auf den Stromertrag bzw. Wartungs- und Reinigungsaufwand weisen Erfahrungen bei autobahn- oder schienenparallelen PV-Standorten bisher keine gravierenden Nachteile auf. Diese Faktoren fließen neben vielen anderen in die Investitionsentscheidung (erwartbares Kosten-/Ertragsverhältnis) eines Anlagenbetreibers ein. Auch Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Netzinfrastrukturen gestalten sich an Autobahnen und Schienenwegen nicht grundsätzlich anders als bei Anlagen auf Ackerflächen und sind im konkreten Einzelfall bei der Auswahlentscheidung von potenziellen Investoren zu berücksichtigen.

23. Abgeordneter  
**Reinhold Strobl**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant der Freistaat Bayern nach Wegfall der Zweckbindung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) nach 2013 ein eigenes Förderprogramm aufzustellen, um Kommunen und ÖPNV-Aufgabenträgern auch weiterhin eine Förderung von infrastrukturellen Projekten anzubieten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Der Freistaat Bayern setzt die ihm nach Art. 143 c Abs. 1 des Grundgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz – EntflechtG) vom 5. September 2006 zufließenden Finanzmittel nach Maßgabe des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein (ÖPNV, kommunaler Straßenbau).

Nach § 6 Abs. 2 EntflechtG entfällt zwar mit Ablauf des Jahres 2013 die gruppenspezifische Zweckbindung nach Bundesrecht. Der Freistaat hat jedoch mit dem BayGVFG die unbefristete Fortgeltung der Zweckbindung für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden gesetzlich festgeschrieben. Der darauf entfallende Teil der Mittel für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen gemäß Art. 143c des Grundgesetzes und § 1 EntflechtG unterliegt daher weiterhin einer landesgesetzlichen Zweckbindung für die genannten Zwecke.

#### **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

24. Abgeordnete  
**Sabine Dittmar**  
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie bzw. das Ministerium für Umwelt und Gesundheit als Rechtsaufsicht das Verhalten der AOK Bayern und sieht sie eine eklatante Schlechterstellung von insulinabhängigen Typ II-Diabetikerinnen und -Diabetikern, die bei der AOK Bayern versichert sind, nachdem am 15. Juli 2010 der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmte Kriterien für die Verordnungsfähigkeit von analogen Langzeitinsulinen (Lantus® und LevemiR®) aufgestellt hat, die geforderte Mehrkostenübernahmeregelung von allen Krankenkassen (auch vom AOK-Bundesverband) mit Ausnahme der AOK Bayern mit den Firmen Novo Nordisk und Sanofi-Aventis abgeschlossen wurden, aber die AOK Bayern nur mit der Firma Novo Nordisk eine Mehrkostenübernahmeregelung abschloss, in deren Folge Typ II-Diabetikerinnen und -Diabetiker, die bei der AOK Bayern versichert sind, nicht mehr mit Lantus® behandelt werden können und insbesondere Patientinnen und Patienten, die seit langem auf Lantus® eingestellt sind, nun – nicht immer ohne Schwierigkeiten – auf ein neues Präparat eingestellt werden müssen, und was gedenkt die Staatsregierung dagegen zu tun?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 18. März 2010 (in Kraft getreten am 15. Juli 2010) festgestellt, dass lang wirkende Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2 nicht verordnungsfähig sind, solange sie mit Mehrkosten im Vergleich zu Humaninsulin verbunden sind. Für die Bestimmung der Mehrkosten sind die der zuständigen Krankenkasse tatsächlich entstehenden Kosten maßgeblich. Es gelten jedoch Ausnahmen für Patienten, für die Insulinanaloga aufgrund der Vorteile medizinisch indiziert sind.

Insulinglargin (Lantus, Fa. Sanofi Aventis) und Insulindetemir (Levemir, Fa. Novo Nordisk) sind langwirksame Insulin-Analoga, die zu den Basal-Insulinen zählen, d.h. in individuell angepasster Dosis zur Deckung des täglichen Grundbedarfs an Insulin subkutan injiziert werden. Sie sollen seltener zu Unterzuckerungszuständen als herkömmliche Verzögerungsinsuline führen. Lang wirksame Insulinanaloga werden von den Pharmafirmen wegen der „Vorteile“ für die Patienten um mehr als ein Drittel teurer vermarktet als Humaninsuline. Die Nutzenbewertung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) für die lang wirkenden Insulinanaloga Insulinglargin und Insulindetemir hat ergeben, dass das angestrebte Behandlungsziel mit Humaninsulin ebenso zweckmäßig, aber kostengünstiger zu erreichen ist.

Um eine Verordnung von langwirksamen Insulinanaloga zu Lasten der GKV zu ermöglichen, können die Hersteller Verträge mit den Krankenkassen schließen, die die Mehrkosten ablösen. Eine Pflicht zum Abschluss solcher Verträge besteht für die Krankenkassen jedoch nicht.

Der G-BA kann die Verordnung von Arzneimitteln einschränken oder ausschließen, wenn ein Arzneimittel unzweckmäßig oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist (§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Der G-BA untersteht der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Der hier zugrundeliegende Beschluss wurde im Ergebnis durch das BMG nicht beanstandet und erlangt dadurch Rechtsverbindlichkeit. Die entsprechenden Beschlüsse sind daher für die Selbstverwaltungskörperschaften verbindlich. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann als Rechtsaufsichtsbehörde lediglich die rechtmäßige Umsetzung der Beschlüsse prüfen, z.B. dass die Mehrkosten durch einen Rabattvertrag vollständig abgelöst werden. Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen dabei nicht angestellt werden. Im Übrigen erfüllen die landesunmittelbaren bayerischen Krankenkassen nach § 29 Abs. 3 SGB IV ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung.

Nach Mitteilung der AOK Bayern wurden mit Novo Nordisk bereits Verträge für das Insulinanalogon Insulindetemir abgeschlossen. Damit sei eine Versorgung der Versicherten mit Diabetes Typ 2 mit Insulindetemir möglich. In begründeten Ausnahmefällen steht zudem auch das Insulinanalogon Insulinglargin für die Versicherten zur Verfügung. Die medizinische Indikation zum Einsatz von Insulinglargin oder Insulindetemir im Einzelfall kann nur durch den behandelnden Arzt beurteilt werden. In der Hand des fachkundigen Diabetologen sollte jedoch die Umstellung von Patienten, die bisher mit Insulinglargin behandelt wurden, auf Insulindetemir grundsätzlich möglich sein.

25. Abgeordneter  
**Dr. Hans Jürgen  
Fahn**  
(FW) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich in Bayern und den anderen 15 Bundesländern der Pro-Kopf-Verbrauch pro Jahr von CO<sub>2</sub> pro Jahr bzw. die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie der Energieverbrauch bezogen auf die Wirtschaftskraft von 1990 bis heute entwickelt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Es liegen statistische Daten des Länderarbeitskreises Energiebilanzen vor. Ihm gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und die Statistischen Landesämter an. Die Daten für Bayern und die übrigen Länder (Stand 19. Oktober 2010) sind in den Anlagen 1 bis 3 zusammengestellt:

Anlage 1\*): CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Primärenergieverbrauch in den Ländern;  
Anmerkung: Die bayerischen Emissionen lagen 2007 bei unter 75 Mio. Tonnen.

Anlage 2\*): CO<sub>2</sub>-Emissionen je Einwohner seit 1990;  
Anmerkung: Die bayerischen Emissionen pro Kopf lagen 2007 knapp unter 6 Tonnen.

Anlage 3\*): Energieintensität seit 1991;  
Anmerkung: Der Energieverbrauch – bezogen auf das Bruttoinlandprodukt – in Bayern ist auf rund 75 Prozent des Wertes von 1991 gesunken.

\*) von einem Abdruck der Anlage 1 wurde abgesehen. [Die Aufstellung ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

\*) von einem Abdruck der Anlage 2 wurde abgesehen. [Die Aufstellung ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

\*) von einem Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen. [Die Aufstellung ist als pdf-Dokument hier einsehbar.](#)

26. Abgeordnete  
**Ulrike  
Müller**  
(FW) Ich frage die Staatsregierung, gibt es Planungen zur Ausweisung eines Vogelschutzgebietes im Bereich der Gemeinde Buchenberg (Landkreis Oberallgäu) und der Nachbargemeinden, wie viel Fläche umfassen diese Planungen und welche Auswirkungen hat die Ausweisung eines solchen Schutzgebietes auf die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Schutzgebietenbereich?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wurde informiert, dass die Gemeinde die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes anstrebt. Die Gemeinde hat einen Umgriff des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) auf der Fläche des bestehenden FFH-Gebietes vorgeschlagen.

Die Abgrenzung eines Vogelschutzgebiets erfolgt nach fachlichen Kriterien. Die Größe eines Vogelschutzgebietes richtet sich nach den Ansprüchen der Vogelarten, für die ein Gebiet ausgewiesen wird, und steht erst nach einer vertieften Prüfung fest.

Maßnahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes nicht beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden.

27. Abgeordneter  
**Florian Streibl**  
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Probleme sieht sie bei der für Ärzte ab dem 1. Januar 2011 verpflichtend durchzuführenden Online-Abrechnung (§ 295 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 1 Satz 3 der Richtlinie für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung) und wie wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet bzw. wer überwacht und kontrolliert dies?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**

Die Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gibt vor, dass die Übermittlung der Abrechnungsdaten, der abrechnungsbegründenden Daten, einschließlich Dokumentationen und Qualitätsindikatoren sowie der zu übermittelnden Statistikdaten ab dem 1. Januar 2011 beginnend für die Daten des 1. Quartals 2011 leitungsgelinkt elektronisch zu erfolgen hat. Die Richtlinie der KBV ist für die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die die Abrechnung mit den bayerischen Ärzten durchführt, bindend. Die KBV selbst untersteht der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Gesundheit. Über Belange des Datenschutzes auf Bundesebene wacht zudem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ebenfalls staatlicher Rechtsaufsicht unterliegt. Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit jedoch nur die Rechtmäßigkeit der Umsetzung der Richtlinie prüfen. Zweckmäßigkeitserwägungen dürfen dabei nicht angestellt werden. Im Übrigen erfüllt die KVB nach § 29 Abs. 3 SGB V ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung.

Nach Art. 25 Bayerisches Datenschutzgesetz hat die KVB für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Innerhalb der KVB ist hierzu ein eigener behördlicher Datenschutzbeauftragter eingerichtet. Zusätzlich überwacht in Bayern auch der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Die zur Abrechnung verwendeten Anwendungen „KVSafeNet“, „KVIdent“ und „D2D“ („Doctor To Doctor“) werden von der KVB als sicher eingestuft. Nach Angaben der KVB wurde KV-SafeNet vom Landesdatenschutzbeauftragten als beste Lösung zur Online-Anbindung der Arztpraxis bewertet.

Gründe für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden im Zusammenhang mit der bereits im Quartal 3/2010 von ca. 6.000 bayerischen Ärzten auf freiwilliger Basis genutzten Online-Abrechnung waren bislang nicht ersichtlich.

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

28. Abgeordneter  
**Prof. (Univ Li-  
ma) Dr. Peter  
Bauer**  
(FW)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Außenstelle des Landwirtschafts- amtes Ansbach in Rothenburg o.d. Tauber geschlossen werden soll, wenn ja, wann und warum?

**Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Staatsregierung hat im Rahmen der Reform „Verwaltung 21“ am 16. November 2004 u.a. auch ein Standortkonzept für die Landwirtschafts- und die Forstverwaltung auf der Ämterebene beschlossen.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist entschieden worden, dass die Zusammenlegungen der vormaligen 206 landwirtschaftlichen und forstlichen Dienstsitze auf 47 Ämter für Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit zunächst 82 Standorten (47 Hauptsitze und 35 Außenstellen), die mittelfristig auf 70 Standorte reduziert werden, soweit als möglich personalverträglich und möglichst ohne umfangreiche staatliche Neubauten erfolgen sollten.

Das Standortkonzept sieht daher für das Dienstgebiet des AELF Ansbach vor, dass die Landwirtschaftsverwaltung am Hauptsitz Ansbach und die Forstverwaltung an der Außenstelle in Heilsbronn konzentriert werden.

Dieses Konzept ist kein Selbstzweck. Es ist eine Antwort auf

- das von den Bürgern erwartete wirtschaftliche Verwaltungshandeln der Landwirtschaftsverwaltung (nur erreichbar durch Spezialisierung und Vertretung in größeren Arbeitsgruppen),
- die notwendigen schlanken Strukturen in der Ämtersteuerung nach Wegfall der Abteilungen Landwirtschaft an den Regierungen sowie der beschlossenen Personaleinsparungen an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und
- die erforderliche Qualitätssicherung bei der Aufgabenerledigung durch kurze Führungsstränge.

Die Räumung der vormaligen landwirtschaftlichen Dienststellen Rothenburg ob der Tauber (3,0 AK bei drei Personen) und Dinkelsbühl (3,86 AK bei sechs Personen) sowie der vormaligen forstlichen Dienststelle Dinkelsbühl (acht Personen) im Dienstgebiet des AELF Ansbach ist zu veranlassen, sobald die Unterbringung am Hauptsitz Ansbach bzw. Außenstelle Heilsbronn ohne größere staatliche Neubauten personalverträglich erfolgen kann.

29. Abgeordnete  
**Christa  
Naaß**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sie sich im Falle des Landwirtschaftsamtes Ansbach von ihrer Grundsatzentscheidung verabschiedet und plant, den Bereich Ernährung nicht am Sitz der Bezirksregierung zu belassen, sondern nach Fürth umzusiedeln und wie der Wortbruch von Landwirtschaftsminister Brunner zu bewerten ist, der am 5. November noch öffentlich erklärt hat, dass dort, wo die Sitze des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung sind, auch künftig die Milchviehfachzentren angesiedelt werden sollen und dies in Ansbach nun auch nicht mehr der Fall sein soll, und ob die geplante Schließung der Außenstelle Dinkelsbühl mit der Verwaltungsreform aus dem Jahr 2004 zusammenhängt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Verteilung der themenspezifischen Fachzentren im Rahmen der Weiterentwicklung der bayerischen Landwirtschaft wurde auf Grundlage fachlicher Parameter vorgenommen. Zum Beispiel ist bei der Zuteilung der Fachzentren Rinderzucht dem fachlichen Parameter „Notwendigkeit einer engen fachlichen Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Verbundpartner LKV und Zuchtverbänden“ eine große Bedeutung beigemessen worden. Für die neun Fachzentren Rinderzucht sind als Standorte geplant: Ansbach, Bayreuth, Kempten, Landshut, Miesbach, Schwandorf, Töging, Wertingen und Würzburg.

Die Standorte für die Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung wurden u.a. nach den Entscheidungskriterien Einwohnerzahl im Dienstgebiet des jeweiligen Amtes und Nähe zur Regierungsbezirkshauptstadt ausgewählt. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth die höchste Bewertung erzielt. Die Zuständigkeit des Fachzentrums Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung am Standort Fürth wird aber auch zukünftig der gesamte Regierungsbezirk Mittelfranken sein.

Um der großen Bedeutung der Rinderhaltung in Bayern gerecht werden zu können, sind in der Konzeption der Weiterentwicklung der bayerischen Landwirtschaft neben den neun Fachzentren Rinderzucht noch weitere neun Fachzentren Rinderhaltung vorgesehen. Diese neun Fachzentren Rinderhaltung wurden bedarfsorientiert und flächendeckend auf ganz Bayern verteilt. Die einzelnen Fachzentren Rinderhaltung werden sich schwerpunktmäßig auf die im jeweiligen Dienstgebiet vorherrschenden Betriebszweige Milchvieh-, Mutterkuhhaltung oder Rindermast spezialisieren. Durch die geplante Ansiedlung dieser neun Fachzentren in der Nachbarschaft von LKV-Ämtern ist die notwendige Nähe zum nichtstaatlichen Verbundpartner gewährleistet.

Die Staatsregierung hat im Rahmen der Reform „Verwaltung 21“ am 16. November 2004 u.a. auch ein Standortkonzept für die Landwirtschafts- und die Forstverwaltung auf der Ämterebene beschlossen.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist entschieden worden, dass die Zusammenlegungen der vormaligen 206 landwirtschaftlichen und forstlichen Dienstsitze auf 47 Ämter für Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit zunächst 82 Standorten (47 Hauptsitze und 35 Außenstellen), die mittelfristig auf 70 Standorte reduziert werden, soweit als möglich personalverträglich und möglichst ohne umfangreiche staatliche Neubauten erfolgen sollten.

Das Standortkonzept sieht daher für das Dienstgebiet des AELF Ansbach vor, dass die Landwirtschaftsverwaltung am Hauptsitz Ansbach und die Forstverwaltung an der Außenstelle in Heilsbronn konzentriert werden.

Dieses Konzept ist kein Selbstzweck. Es ist eine Antwort auf

- das von den Bürgern erwartete wirtschaftliche Verwaltungshandeln der Landwirtschaftsverwaltung (nur erreichbar durch Spezialisierung und Vertretung in größeren Arbeitsgruppen),
- die notwendigen schlanken Strukturen in der Ämtersteuerung nach Wegfall der Abteilungen Landwirtschaft an den Regierungen sowie der beschlossenen Personaleinsparungen an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und
- die erforderliche Qualitätssicherung bei der Aufgabenerledigung durch kurze Führungsstränge.

Die Räumung der vormaligen landwirtschaftlichen Dienststellen Rothenburg ob der Tauber (3,0 AK bei drei Personen) und Dinkelsbühl (3,86 AK bei sechs Personen) sowie der vormaligen forstlichen Dienststelle Dinkelsbühl (acht Personen) im Dienstgebiet des AELF Ansbach ist zu veranlassen, sobald die Unterbringung am Hauptsitz Ansbach bzw. Außenstelle Heilsbronn ohne größere staatliche Neubauten personalverträglich erfolgen kann.